

Ausschuss für Stadtentwicklung	15.04.2015
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	171/2015-6
Stand	04.03.2015

Betreff Antrag auf Vorbescheid für ein Einfamilienhaus mit 2 Garagen

Sachverhalt:

Grundstück:	Gemarkung Merten, Flur 13, Flurstück 127, Kreuzstraße
Bauvorhaben:	Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Garagen
Bauleitplanung:	Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des nicht rechtskräftigen Bebauungsplan Me 15.1
Flächennutzungsplan:	Wohnbaufläche
Landschaftsplan:	keine Schutzausweisung
Erschließung:	ist gesichert

Stellungnahme:

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 19.06.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Me 15 aufzustellen.

Am 04.02.2010 reichte der Antragsteller einen Antrag auf Vorbescheid ein für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit 2 Garagen. Das Vorhaben soll auf einem Grundstück errichtet werden, das für die Erschließung eines Teils des Plangebietes erforderlich ist.

Da durch das Vorhaben die Durchführung der Planung wesentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird, wurde der Antrag für den max. zulässigen Zeitraum von 12 Monaten bis zum 15.06.2011 zurückgestellt.

Am 30.09.2010 hat der Rat beschlossen, den Planbereich in 3 Bereiche aufzuteilen. Am 08.06.2011 hat er eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Me 15.1 erlassen, die Veränderungssperre sollte 2 Jahre gültig sein. Der Erlass der Veränderungssperre litt jedoch an einem formalen Mangel bei der amtlichen Bekanntmachung. Die Veränderungssperre wurde weder neu aufgestellt noch verlängert.

Eine Ablehnung des Antrags auf Basis einer formal mangelhaften Veränderungssperre erfolgte nicht.

Der Antragsteller beehrte weiterhin die Erteilung des Vorbescheids. Da sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, wurde der Antrag auf Vorbescheid am 04.02.2015 positiv erteilt.

Anlagen zum Sachverhalt

- Übersichtsplan zum Bebauungsplan Me 15.1
- Lageplan